

Vorgehensweise zur Gründung eines Dachverbandes

1. Antrag eines oder mehrerer Beteiligter auf Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes bei der Aufsichtsbehörde, § 11 Abs. 1 WVG
2. Erstellen der Errichtungsunterlagen, § 11 Abs. 2 WVG (Plan, Kostenvoranschlag, Untersuchung über Zweckmäßigkeit, Satzungsentwurf, Verzeichnis der Beteiligten, Stimmrechte u. a.)
3. Einreichen der Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde
4. Feststellung der Beteiligten und der Stimmenzahl durch die Aufsichtsbehörde
5. Bekanntmachung des Errichtungsvorhabens durch die Aufsichtsbehörde, §14 Abs. 1 Satz 1 WVG
6. Herbeiführung eines Beschlusses über Plan und Satzung im Verhandlungstermin (Leitung durch die Aufsichtsbehörde)
7. Behandlung etwaiger Einwendungen
8. Genehmigung der Errichtung und der Satzung durch die Aufsichtsbehörde
9. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Errichtung und der Satzung durch die Aufsichtsbehörde, §7 Abs. 3 WVG
10. Der Verband entsteht mit öffentlicher Bekanntmachung der Satzung, sofern diese nicht einen späteren Zeitpunkt vorsieht (§7 Abs. 1 Satz 2 WVG)
11. Erste Berufung der Organe durch die Aufsichtsbehörde